TEIL A – PLANZEICHNUNG

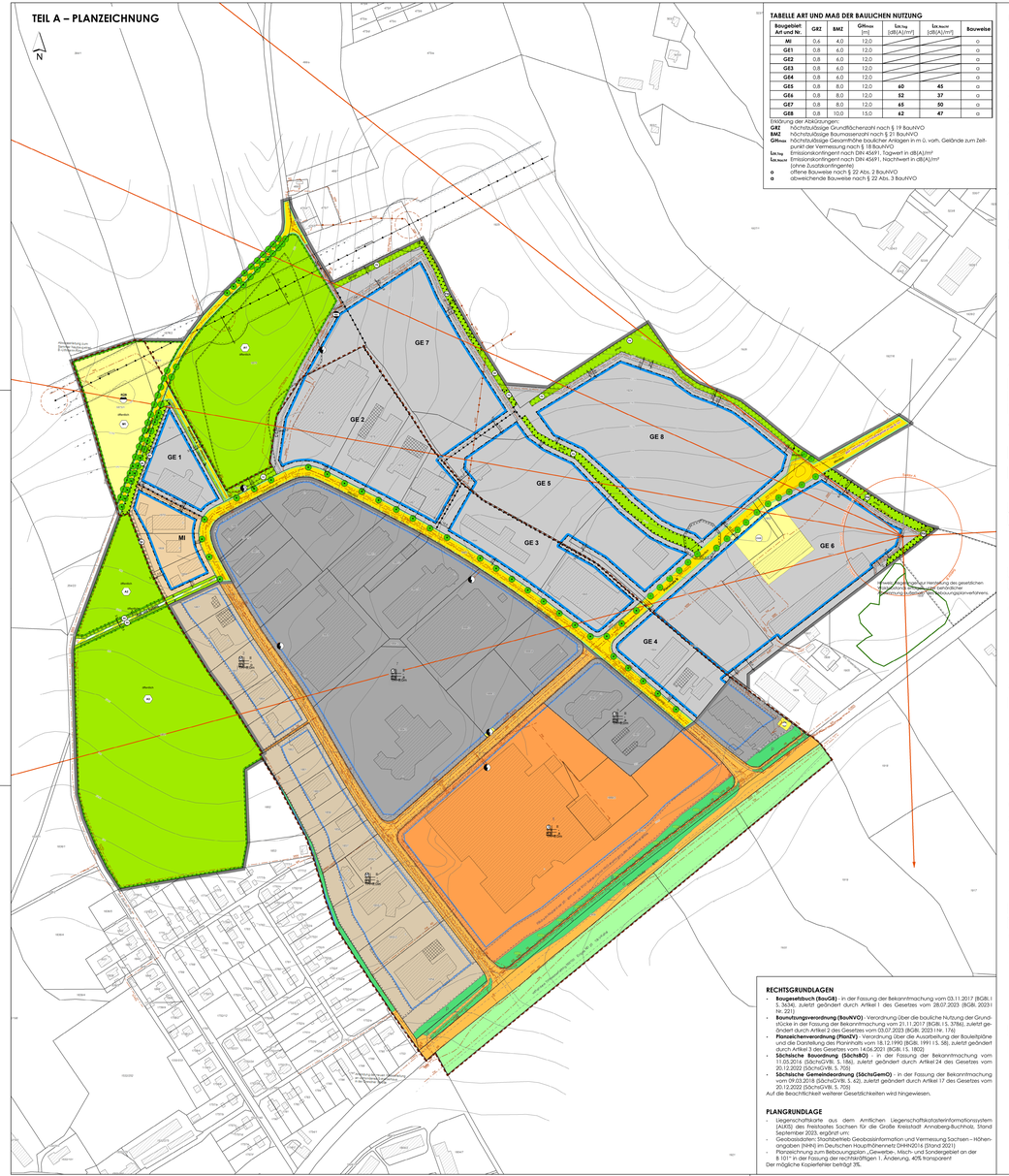

TABELLE ART UND MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

Baugebiet: Art und Maß	GRZ	BMZ	GFMax [m]	h_{BA} [m] (GRZ/VO)	$h_{BA\,max}$ [m] (GRZ/VO)	Bauweise
MI	0,6	4,0	12,0	-	-	-
GE1	0,8	6,0	12,0	-	-	-
GE2	0,8	6,0	12,0	-	-	-
GE3	0,8	6,0	12,0	-	-	-
GE4	0,8	6,0	12,0	-	-	-
GE5	0,8	6,0	12,0	**60**	**45**	o
GE6	0,8	8,0	12,0	**52**	**37**	o
GE7	0,8	8,0	12,0	**45**	**47**	o
GE8	0,8	10,0	15,0	**45**	**47**	o

Erläuterung der Abkürzungen:
GRZ Höchstzulässige Grundflächenzahl nach § 19 BauNVO
BMZ Höchstzulässige Baumassenzahl nach § 21 BauNVO
GFMax Höchstzulässige Gesamthöhe baulicher Anlagen [m] – vom, Gelände zum Zeitpunkt der Vermessung nach § 18 BauNVO
h_{BA} Emissionskontingent nach RW 4561, Tagwert in dB(A)/m²
$h_{BA\,max}$ Emissionskontingent nach DIN 45691, Nachtwert in dB(A)/m² (ohne Zusatzkontingente)
o offene Bauweise nach § 22 Abs. 2 BauNVO
ED abweichende Bauweise nach § 22 Abs. 3 BauNVO

RECHTSGRUNDLAGEN

- **Baugesetzbuch (BauGB)** – in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221)
- **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- **Planzeichenverordnung (PlanzV)** - Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
- **Sächsische Bauordnung (SächsBO)** - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.06.2016 (SächsGVBl. S. 291), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 20.12.2022 (SächsGVBl. S. 709)
- **Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO)** - in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20.12.2022 (SächsGVBl. S. 705)

Auf die Beschriftnehmer weiterer Gesetzlichkeiten wird hingewiesen.

PLANGRUNDLAGE

- Liegenschaftskarte aus dem Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS) des Freistaates Sachsen für die Große Kreisstadt Annaberg-Buchholz, Stand September 2023, ergänzt um:
- Geobasisdaten: Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen – Höhenangaben (NHN) im Deutschen Haupthöhennetz (DHHN2016) (Stand: 2021)
- Planzeichnung zum Bebauungsplan „Gewerbe-, Misch- und Sondergebiet an der B 101" in der Fassung vom 1. Änderung, ergänzt: Annaberg, 40% transparent

Der mögliche Kopierfehler beträgt 3%.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

MI — Mischgebiet (§ 6 BauNVO)

GE — Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

z.B. GRZ 0,8 — Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO) – als Höchstmaß

z.B. BMZ 8,0 — Baumassenzahl (§ 21 BauNVO) – als Höchstmaß

z.B. GFMax=112,0 m — Höchstzulässige Gesamthöhe baulicher Anlagen (§ 18 BauNVO)

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

o — offene Bauweise

ED — abweichende Bauweise

Baugrenze — Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

4. Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

öffentlich — Straßenverkehrsfläche, öffentlich

Straßenbegrenzungslinie

5. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie Ablagerungen, Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14, Abs. 6 BauGB)

öffentlich — Flächen für die Abwasserbeseitigung / Versorgungsanlagen, öffentlich

Zweckbestimmung:
RÜB — Regenüberlaufbecken
Trafostation
Gasregleranlage
Blockheizkraftwerk
110 – kV Freileitung, oberirdisch

6. Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

öffentlich — Grünfläche, öffentlich

privat — Grünfläche, privat

V — Verkehrsgrün, öffentlich

7. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

M1 — Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

M2 — Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1a und § 1a Abs. 3 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Anpflanzung Feldhecken

Anpflanzung Strauchhecke

Anpflanzung von Bäumen

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstige Bepflanzungen sowie Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Erhalt Feldhecken

Erhalt Wasserlauf

Erhalt von Bäumen

8. Sonstige Planzeichen

mit Geh-, Fahr-, und Leitungsrechten gemäß Text B – Text zu belastende Fläche

mit Leitungsrecht gemäß Text B – Text zu belastende Fläche

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Erweiterung und Änderung Gewerbegebiet" (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

9. Nachrichtliche Übernahme

Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)

Leitungen (nachrichtlich), unterirdisch

G-RDL — Gashochdruckleitung

G-MDL — Gasmitteldruckleitung

MSK — Mittelspannungskabel

NSK — Niederspannungskabel

FW — Fernwärme

TW — Trinkwasserversorgungsleitung

AW — Abwasserkanal

AW-A — Abwasserkanal Anschluss

SB — Straßenbeleuchtung

KD — Kabel Datennetz

RW Planung — Regenwasserkanal Planung

Leitungen (nachrichtlich), oberirdisch

NSF — Niederspannungsfeuerung

festgestelltes Biotop

Gebiete mit unterirdischen Hohlräumen gemäß § 7 SächsHohlrVO

10. Hinweise

Maßangabe in m

1879 — Flurstücksgrenze und -nummer

Gebäudebestand

Gebäudenachtrag aus Luftbild

Höhenlinien in m über NHN im DHHN2016

Höhenpunkte in m über NHN im DHHN2016

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans in der Fassung über 1. geänderten Änderung vom 10/2021

Regelungen zur Herstellung des gesetzlichen Waldabstands erfolgen unter behördlicher Abstimmung außerhalb des Bebauungsplanverfahrens

Nutzungsschablone	
Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl
Baumassenzahl	Bauweise
Traufhöhe	

TEIL B – TEXT

GELTUNGSBEREICH

(1) Im Änderungsgebiet, eine rd. 8,18 ha große Teilfläche des seit 19.07.2006 in der Fassung der 1. Änderung rechtskräftigen Bebauungsplans „Gewerbe-, Misch- und Sondergebiet an der B 101" werden sämtliche bisherige Festsetzungen aufgehoben, im Übrigen gelten die ursprünglichen Rechtskraft.

(2) Die insgesamt rd. 22,08 ha großen Erweiterungsflächen denen der Festsetzung gewerblicher Bauflächen samt zugehörigen Erschließungsanlagen sowie von Maßnahmen zum Naturschutz und Landschaftsschutz.

I. BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

(1) In Mischgebiet **MI** sind folgende allgemein zulässige Nutzungen unzulässig:
- Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes.

(2) In den Gewerbegebieten **GE1, GE2** und **GE3** sind folgende allgemein zulässige Nutzungen unzulässig:
- Einzelhandelsbetriebe sowie Schank- und Speisewirtschaften gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO.

(3) In den Gewerbegebieten **GE5, GE7** und **GE8** sind folgende allgemein zulässige Nutzungen unzulässig:
- Anlagen für sportliche Zwecke.

(4) In den Gewerbegebieten **GE5** und **GE6** sind folgende allgemein zulässige Nutzungen nur ausnahmsweise zulässig:
- Anlagen für sportliche Zwecke.

(5) In den Gewerbegebieten **MI** und in den Gewerbegebieten **GE1 – GE8** sind folgende ausnahmsweise zulässige Nutzungen unzulässig:
- Vergnügungsstätten.

(6) In den Gewerbegebieten **GE7** und **GE8** sind folgende ausnahmsweise zulässigen Nutzungen unzulässig:
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

(7) In den Gewerbegebieten **GE1 – GE8** sind unzulässig:
- Kioskvorbauten Freiflächenanlagen.
- Einzelhandelsbetriebe sowie
- Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und andere Gewerbebetriebe, die sich ganz oder teilweise an Endverbraucher wenden.

(8) In den Gewerbegebieten **GE5 – GE8** können ausnahmsweise solche Einzelhandelsbetriebe zugelassen werden, die in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit Verkaufs- und Ausstellungsflächen stehen und über nicht mehr als 200 m² Verkaufs- und Ausstellungsfläche verfügen.

(9) In den Gewerbegebieten **GE5 – GE8** können ausnahmsweise Anlagen zugelassen werden, die in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit Verkaufs- und Ausstellungsflächen stehen und über nicht mehr als 200 m² Verkaufs- und Ausstellungsfläche verfügen.

(10) In den Gewerbegebieten **GE5 – GE8** können ausnahmsweise Anlagen zugelassen werden, die in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit Verkaufs- und Ausstellungsflächen stehen und über nicht mehr als 200 m² Verkaufs- und Ausstellungsfläche verfügen.

(11) In den Gewerbegebieten **GE5 – GE8** können ausnahmsweise Anlagen zugelassen werden, die in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit Verkaufs- und Ausstellungsflächen stehen und über nicht mehr als 200 m² Verkaufs- und Ausstellungsfläche verfügen.

(12) In den Gewerbegebieten **GE5 – GE8** können ausnahmsweise Anlagen zugelassen werden, die in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit Verkaufs- und Ausstellungsflächen stehen und über nicht mehr als 200 m² Verkaufs- und Ausstellungsfläche verfügen.

(13) In den Gewerbegebieten **GE5 – GE8** können ausnahmsweise Anlagen zugelassen werden, die in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit Verkaufs- und Ausstellungsflächen stehen und über nicht mehr als 200 m² Verkaufs- und Ausstellungsfläche verfügen.

(14) In den Gewerbegebieten **GE5 – GE8** können ausnahmsweise Anlagen zugelassen werden, die in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit Verkaufs- und Ausstellungsflächen stehen und über nicht mehr als 200 m² Verkaufs- und Ausstellungsfläche verfügen.

(15) In den Gewerbegebieten **GE5 – GE8** können ausnahmsweise Anlagen zugelassen werden, die in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit Verkaufs- und Ausstellungsflächen stehen und über nicht mehr als 200 m² Verkaufs- und Ausstellungsfläche verfügen.

(16) In den Gewerbegebieten **GE5 – GE8** können ausnahmsweise Anlagen zugelassen werden, die in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit Verkaufs- und Ausstellungsflächen stehen und über nicht mehr als 200 m² Verkaufs- und Ausstellungsfläche verfügen.

(17) In den Gewerbegebieten **GE5 – GE8** können ausnahmsweise Anlagen zugelassen werden, die in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit Verkaufs- und Ausstellungsflächen stehen und über nicht mehr als 200 m² Verkaufs- und Ausstellungsfläche verfügen.

(18) In den Gewerbegebieten **GE5 – GE8** können ausnahmsweise Anlagen zugelassen werden, die in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit Verkaufs- und Ausstellungsflächen stehen und über nicht mehr als 200 m² Verkaufs- und Ausstellungsfläche verfügen.

(19) In den Gewerbegebieten **GE5 – GE8** können ausnahmsweise Anlagen zugelassen werden, die in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit Verkaufs- und Ausstellungsflächen stehen und über nicht mehr als 200 m² Verkaufs- und Ausstellungsfläche verfügen.

(20) In den Gewerbegebieten **GE5 – GE8** können ausnahmsweise Anlagen zugelassen werden, die in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit Verkaufs- und Ausstellungsflächen stehen und über nicht mehr als 200 m² Verkaufs- und Ausstellungsfläche verfügen.

(21) In den Gewerbegebieten **GE5 – GE8** können ausnahmsweise Anlagen zugelassen werden, die in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit Verkaufs- und Ausstellungsflächen stehen und über nicht mehr als 200 m² Verkaufs- und Ausstellungsfläche verfügen.

(22) In den Gewerbegebieten **GE5 – GE8** können ausnahmsweise Anlagen zugelassen werden, die in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit Verkaufs- und Ausstellungsflächen stehen und über nicht mehr als 200 m² Verkaufs- und Ausstellungsfläche verfügen.

(23) In den Gewerbegebieten **GE5 – GE8** können ausnahmsweise Anlagen zugelassen werden, die in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit Verkaufs- und Ausstellungsflächen stehen und über nicht mehr als 200 m² Verkaufs- und Ausstellungsfläche verfügen.

(24) In den Gewerbegebieten **GE5 – GE8** können ausnahmsweise Anlagen zugelassen werden, die in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit Verkaufs- und Ausstellungsflächen stehen und über nicht mehr als 200 m² Verkaufs- und Ausstellungsfläche verfügen.

(25) In den Gewerbegebieten **GE5 – GE8** können ausnahmsweise Anlagen zugelassen werden, die in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit Verkaufs- und Ausstellungsflächen stehen und über nicht mehr als 200 m² Verkaufs- und Ausstellungsfläche verfügen.

(26) In den Gewerbegebieten **GE5 – GE8** können ausnahmsweise Anlagen zugelassen werden, die in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit Verkaufs- und Ausstellungsflächen stehen und über nicht mehr als 200 m² Verkaufs- und Ausstellungsfläche verfügen.

(27) In den Gewerbegebieten **GE5 – GE8** können ausnahmsweise Anlagen zugelassen werden, die in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit Verkaufs- und Ausstellungsflächen stehen und über nicht mehr als 200 m² Verkaufs- und Ausstellungsfläche verfügen.

(28) In den Gewerbegebieten **GE5 – GE8** können ausnahmsweise Anlagen zugelassen werden, die in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit Verkaufs- und Ausstellungsflächen stehen und über nicht mehr als 200 m² Verkaufs- und Ausstellungsfläche verfügen.

(29) In den Gewerbegebieten **GE5 – GE8** können ausnahmsweise Anlagen zugelassen werden, die in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit Verkaufs- und Ausstellungsflächen stehen und über nicht mehr als 200 m² Verkaufs- und Ausstellungsfläche verfügen.

(30) In den Gewerbegebieten **GE5 – GE8** können ausnahmsweise Anlagen zugelassen werden, die in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit Verkaufs- und Ausstellungsflächen stehen und über nicht mehr als 200 m² Verkaufs- und Ausstellungsfläche verfügen.

(31) In den Gewerbegebieten **GE5 – GE8** können ausnahmsweise Anlagen zugelassen werden, die in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit Verkaufs- und Ausstellungsflächen stehen und über nicht mehr als 200 m² Verkaufs- und Ausstellungsfläche verfügen.

(32) In den Gewerbegebieten **GE5 – GE8** können ausnahmsweise Anlagen zugelassen werden, die in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit Verkaufs- und Ausstellungsflächen stehen und über nicht mehr als 200 m² Verkaufs- und Ausstellungsfläche verfügen.

(33) In den Gewerbegebieten **GE5 – GE8** können ausnahmsweise Anlagen zugelassen werden, die in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit Verkaufs- und Ausstellungsflächen stehen und über nicht mehr als 200 m² Verkaufs- und Ausstellungsfläche verfügen.

(34) In den Gewerbegebieten **GE5 – GE8** können ausnahmsweise Anlagen zugelassen werden, die in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit Verkaufs- und Ausstellungsflächen stehen und über nicht mehr als 200 m² Verkaufs- und Ausstellungsfläche verfügen.

(35) In den Gewerbegebieten **GE5 – GE8** können ausnahmsweise Anlagen zugelassen werden, die in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit Verkaufs- und Ausstellungsflächen stehen und über nicht mehr als 200 m² Verkaufs- und Ausstellungsfläche verfügen.

(36) In den Gewerbegebieten **GE5 – GE8** können ausnahmsweise Anlagen zugelassen werden, die in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit Verkaufs- und Ausstellungsflächen stehen und über nicht mehr als 200 m² Verkaufs- und Ausstellungsfläche verfügen.

(37) In den Gewerbegebieten **GE5 – GE8** können ausnahmsweise Anlagen zugelassen werden, die in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit Verkaufs- und Ausstellungsflächen stehen und über nicht mehr als 200 m² Verkaufs- und Ausstellungsfläche verfügen.

(38) In den Gewerbegebieten **GE5 – GE8** können ausnahmsweise Anlagen zugelassen werden, die in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit Verkaufs- und Ausstellungsflächen stehen und über nicht mehr als 200 m² Verkaufs- und Ausstellungsfläche verfügen.

(39) In den Gewerbegebieten **GE5 – GE8** können ausnahmsweise Anlagen zugelassen werden, die in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit Verkaufs- und Ausstellungsflächen stehen und über nicht mehr als 200 m² Verkaufs- und Ausstellungsfläche verfügen.

(40) In den Gewerbegebieten **GE5 – GE8** können ausnahmsweise Anlagen zugelassen werden, die in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit Verkaufs- und Ausstellungsflächen stehen und über nicht mehr als 200 m² Verkaufs- und Ausstellungsfläche verfügen.

(41) In den Gewerbegebieten **GE5 – GE8** können ausnahmsweise Anlagen zugelassen werden, die in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit Verkaufs- und Ausstellungsflächen stehen und über nicht mehr als 200 m² Verkaufs- und Ausstellungsfläche verfügen.

(42) In den Gewerbegebieten **GE5 – GE8** können ausnahmsweise Anlagen zugelassen werden, die in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit Verkaufs- und Ausstellungsflächen stehen und über nicht mehr als 200 m² Verkaufs- und Ausstellungsfläche verfügen.

(43) In den Gewerbegebieten **GE5 – GE8** können ausnahmsweise Anlagen zugelassen werden, die in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit Verkaufs- und Ausstellungsflächen stehen und über nicht mehr als 200 m² Verkaufs- und Ausstellungsfläche verfügen.

(44) In den Gewerbegebieten **GE5 – GE8** können ausnahmsweise Anlagen zugelassen werden, die in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit Verkaufs- und Ausstellungsflächen stehen und über nicht mehr als 200 m² Verkaufs- und Ausstellungsfläche verfügen.

(45) In den Gewerbegebieten **GE5 – GE8** können ausnahmsweise Anlagen zugelassen werden, die in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit Verkaufs- und Ausstellungsflächen stehen und über nicht mehr als 200 m² Verkaufs- und Ausstellungsfläche verfügen.

(46) In den Gewerbegebieten **GE5 – GE8** können ausnahmsweise Anlagen zugelassen werden, die in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit Verkaufs- und Ausstellungsflächen stehen und über nicht mehr als 200 m² Verkaufs- und Ausstellungsfläche verfügen.

(47) In den Gewerbegebieten **GE5 – GE8** können ausnahmsweise Anlagen zugelassen werden, die in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit Verkaufs- und Ausstellungsflächen stehen und über nicht mehr als 200 m² Verkaufs- und Ausstellungsfläche verfügen.

(48) In den Gewerbegebieten **GE5 – GE8** können ausnahmsweise Anlagen zugelassen werden, die in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit Verkaufs- und Ausstellungsflächen stehen und über nicht mehr als 200 m² Verkaufs- und Ausstellungsfläche verfügen.

(49) In den Gewerbegebieten **GE5 – GE8** können ausnahmsweise Anlagen zugelassen werden, die in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit Verkaufs- und Ausstellungsflächen stehen und über nicht mehr als 200 m² Verkaufs- und Ausstellungsfläche verfügen.

(50) In den Gewerbegebieten **GE5 – GE8** können ausnahmsweise Anlagen zugelassen werden, die in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit Verkaufs- und Ausstellungsflächen stehen und über nicht mehr als 200 m² Verkaufs- und Ausstellungsfläche verfügen.

(51) In den Gewerbegebieten **GE5 – GE8** können ausnahmsweise Anlagen zugelassen werden, die in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit Verkaufs- und Ausstellungsflächen stehen und über nicht mehr als 200 m² Verkaufs- und Ausstellungsfläche verfügen.

(52) In den Gewerbegebieten **GE5 – GE8** können ausnahmsweise Anlagen zugelassen werden, die in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit Verkaufs- und Ausstellungsflächen stehen und über nicht mehr als 200 m² Verkaufs- und Ausstellungsfläche verfügen.

(53) In den Gewerbegebieten **GE5 – GE8** können ausnahmsweise Anlagen zugelassen werden, die in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit Verkaufs- und Ausstellungsflächen stehen und über nicht mehr als 200 m² Verkaufs- und Ausstellungsfläche verfügen.

(54) In den Gewerbegebieten **GE5 – GE8** können ausnahmsweise Anlagen zugelassen werden, die in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit Verkaufs- und Ausstellungsflächen stehen und über nicht mehr als 200 m² Verkaufs- und Ausstellungsfläche verfügen.

(55) In den Gewerbegebieten **GE5 – GE8** können ausnahmsweise Anlagen zugelassen werden, die in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit Verkaufs- und Ausstellungsflächen stehen und über nicht mehr als 200 m² Verkaufs- und Ausstellungsfläche verfügen.

(56) In den Gewerbegebieten **GE5 – GE8** können ausnahmsweise Anlagen zugelassen werden, die in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit Verkaufs- und Ausstellungsflächen stehen und über nicht mehr als 200 m² Verkaufs- und Ausstellungsfläche verfügen.

(57) In den Gewerbegebieten **GE5 – GE8** können ausnahmsweise Anlagen zugelassen werden, die in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit Verkaufs- und Ausstellungsflächen stehen und über nicht mehr als 200 m² Verkaufs- und Ausstellungsfläche verfügen.

(58) In den Gewerbegebieten **GE5 – GE8** können ausnahmsweise Anlagen zugelassen werden, die in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit Verkaufs- und Ausstellungsflächen stehen und über nicht mehr als 200 m² Verkaufs- und Ausstellungsfläche verfügen.

(59) In den Gewerbegebieten **GE5 – GE8** können ausnahmsweise Anlagen zugelassen werden, die in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit Verkaufs- und Ausstellungsflächen stehen und über nicht mehr als 200 m² Verkaufs- und Ausstellungsfläche verfügen.

(60) In den Gewerbegebieten **GE5 – GE8** können ausnahmsweise Anlagen zugelassen werden, die in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit Verkaufs- und Ausstellungsflächen stehen und über nicht mehr als 200 m² Verkaufs- und Ausstellungsfläche verfügen.

(61) In den Gewerbegebieten **GE5 – GE8** können ausnahmsweise Anlagen zugelassen werden, die in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit Verkaufs- und Ausstellungsflächen stehen und über nicht mehr als 200 m² Verkaufs- und Ausstellungsfläche verfügen.

(62) In den Gewerbegebieten **GE5 – GE8** können ausnahmsweise Anlagen zugelassen werden, die in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit Verkaufs- und Ausstellungsflächen stehen und über nicht mehr als 200 m² Verkaufs- und Ausstellungsfläche verfügen.

(63) In den Gewerbegebieten **GE5 – GE8** können ausnahmsweise Anlagen zugelassen werden, die in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit Verkaufs- und Ausstellungsflächen stehen und über nicht mehr als 200 m² Verkaufs- und Ausstellungsfläche verfügen.

(64) In den Gewerbegebieten **GE5 – GE8** können ausnahmsweise Anlagen zugelassen werden, die in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit Verkaufs- und Ausstellungsflächen stehen und über nicht mehr als 200 m² Verkaufs- und Ausstellungsfläche verfügen.

(65) In den Gewerbegebieten **GE5 – GE8** können ausnahmsweise Anlagen zugelassen werden, die in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit Verkaufs- und Ausstellungsflächen stehen und über nicht mehr als 200 m² Verkaufs- und Ausstellungsfläche verfügen.

(66) In den Gewerbegebieten **GE5 – GE8** können ausnahmsweise Anlagen zugelassen werden, die in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit Verkaufs- und Ausstellungsflächen stehen und über nicht mehr als 200 m² Verkaufs- und Ausstellungsfläche verfügen.

(67) In den Gewerbegebieten **GE5 – GE8** können ausnahmsweise Anlagen zugelassen werden, die in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit Verkaufs- und Ausstellungsflächen stehen und über nicht mehr als 200 m² Verkaufs- und Ausstellungsfläche verfügen.

(68) In den Gewerbegebieten **GE5 – GE8** können ausnahmsweise Anlagen zugelassen werden, die in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit Verkaufs- und Ausstellungsflächen stehen und über nicht mehr als 200 m² Verkaufs- und Ausstellungsfläche verfügen.

(69) In den Gewerbegebieten **GE5 – GE8** können ausnahmsweise Anlagen zugelassen werden, die in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit Verkaufs- und Ausstellungsflächen stehen und über nicht mehr als 200 m² Verkaufs- und Ausstellungsfläche verfügen.

(70) In den Gewerbegebieten **GE5 – GE8** können ausnahmsweise Anlagen zugelassen werden, die in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit Verkaufs- und Ausstellungsflächen stehen und über nicht mehr als 200 m² Verkaufs- und Ausstellungsfläche verfügen.

(71) In den Gewerbegebieten **GE5 – GE8** können ausnahmsweise Anlagen zugelassen werden, die in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit Verkaufs- und Ausstellungsflächen stehen und über nicht mehr als 200 m² Verkaufs- und Ausstellungsfläche verfügen.

(72) In den Gewerbegebieten **GE5 – GE8** können ausnahmsweise Anlagen zugelassen werden, die in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit Verkaufs- und Ausstellungsflächen stehen und über nicht mehr als 200 m² Verkaufs- und Ausstellungsfläche verfügen.

(73) In den Gewerbegebieten **GE5 – GE8** können ausnahmsweise Anlagen zugelassen werden, die in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit Verkaufs- und Ausstellungsflächen stehen und über nicht mehr als 200 m² Verkaufs- und Ausstellungsfläche verfügen.

(74) In den Gewerbegebieten **GE5 – GE8** können ausnahmsweise Anlagen zugelassen werden, die in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit Verkaufs- und Ausstellungsflächen stehen und über nicht mehr als 200 m² Verkaufs- und Ausstellungsfläche verfügen.

(75) In den Gewerbegebieten **GE5 – GE8** können ausnahmsweise Anlagen zugelassen werden, die in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit Verkaufs- und Ausstellungsflächen stehen und über nicht mehr als 200 m² Verkaufs- und Ausstellungsfläche verfügen.

(76) In den Gewerbegebieten **GE5 – GE8** können ausnahmsweise Anlagen zugelassen werden, die in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit Verkaufs- und Ausstellungsflächen stehen und über nicht mehr als 200 m² Verkaufs- und Ausstellungsfläche verfügen.

(77) In den Gewerbegebieten **GE5 – GE8** können ausnahmsweise Anlagen zugelassen werden, die in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit Verkaufs- und Ausstellungsflächen stehen und über nicht mehr als 200 m² Verkaufs- und Ausstellungsfläche verfügen.

(78) In den Gewerbegebieten **GE5 – GE8** können ausnahmsweise Anlagen zugelassen werden, die in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit Verkaufs- und Ausstellungsflächen stehen und über nicht mehr als 200 m² Verkaufs- und Ausstellungsfläche verfügen.

(79) In den Gewerbegebieten **GE5 – GE8** können ausnahmsweise Anlagen zugelassen werden, die in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit Verkaufs- und Ausstellungsflächen stehen und über nicht mehr als 200 m² Verkaufs- und Ausstellungsfläche verfügen.

(80) In den Gewerbegebieten **GE5 – GE8** können ausnahmsweise Anlagen zugelassen werden, die in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit Verkaufs- und Ausstellungsflächen stehen und über nicht mehr als 200 m² Verkaufs- und Ausstellungsfläche verfügen.

(81) In den Gewerbegebieten **GE5 – GE8** können ausnahmsweise Anlagen zugelassen werden, die in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit Verkaufs- und Ausstellungsflächen stehen und über nicht mehr als 200 m² Verkaufs- und Ausstellungsfläche verfügen.

(82) In den Gewerbegebieten **GE5 – GE8** können ausnahmsweise Anlagen zugelassen werden, die in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit Verkaufs- und Ausstellungsflächen stehen und über nicht mehr als 200 m² Verkaufs- und Ausstellungsfläche verfügen.

(83) In den Gewerbegebieten **GE5 – GE8** können ausnahmsweise Anlagen zugelassen werden, die in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit Verkaufs- und Ausstellungsflächen stehen und über nicht mehr als 200 m² Verkaufs- und Ausstellungsfläche verfügen.

(84) In den Gewerbegebieten **GE5 – GE8** können ausnahmsweise Anlagen zugelassen werden, die in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit Verkaufs- und Ausstellungsflächen stehen und über nicht mehr als 200 m² Verkaufs- und Ausstellungsfläche verfügen.

(85) In den Gewerbegebieten **GE5 – GE8** können ausnahmsweise Anlagen zugelassen werden, die in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit Verkaufs- und Ausstellungsflächen stehen und über nicht mehr als 200 m² Verkaufs- und Ausstellungsfläche verfügen.

(86) In den Gewerbegebieten **GE5 – GE8** können ausnahmsweise Anlagen zugelassen werden, die in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit Verkaufs- und Ausstellungsflächen stehen und über nicht mehr als 200 m² Verkaufs- und Ausstellungsfläche verfügen.

(87) In den Gewerbegebieten **GE5 – GE8** können ausnahmsweise Anlagen zugelassen werden, die in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit Verkaufs- und Ausstellungsflächen stehen und über nicht mehr als 200 m² Verkaufs- und Ausstellungsfläche verfügen.

(88) In